



Stadt Grimmen

Grimmen, 2021-02-19

BEKANNTMACHUNG

Die Stadtvertretung hat beschlossen, dass am 06. Juni 2021 die Wahl des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin der Stadt Grimmen stattfinden wird. Der Tag einer eventuellen Stichwahl fällt auf Sonntag, 20. Juni 2021.

Darüber hinaus finden am 26. September 2021 die Wahlen zum 20. Deutschen Bundestag sowie zum 8. Landtag von Mecklenburg-Vorpommern statt.

Gemäß § 50 Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist, darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen sowie verfassungsrechtlich oder gesetzlich vorgesehenen Abstimmungen in den sechs der Wahl oder Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

Ich weise hiermit alle Wahlberechtigten ausdrücklich auf ihr Widerspruchsrecht hin.

Die Eintragung der Auskunftssperre im Einwohnermelderegister ist kostenlos.

Ein entsprechendes Formular kann auch von der Internetseite der Stadt Grimmen heruntergeladen, ausgedruckt und ausgefüllt der Meldestelle übersendet werden. (<http://www.grimmen.de/download>).

Der Empfänger der Daten hat nach § 35 Absatz 1 Satz 5 LMG diese spätestens innerhalb einer Woche nach der Wahl zu löschen. Hierauf ist er bei einer Datenübermittlung ausdrücklich hinzuweisen.

gez. Wildgans
Stadtrat

Impressum

Herausgegeben von der Stadt Grimmen, 18507 Grimmen, Markt 1, Telefon (03 83 26) 470 Fax (03 83 26) 472 55.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Nachdruck nur mit Genehmigung der Stadt Grimmen.

Redaktion: Stadt Grimmen – Der Bürgermeister

Satz, Druck und Anzeigenannahme:  REMA-media.de Ihr Druck & Werbepartner

Zum Rauhen Berg 35b

18507 Grimmen

Telefon (03 83 26) 404995

E-Mail: kontakt@rema-media.de

Stadt Grimmen
Der Gemeindevorstand
Markt 1
18507 Grimmen

Grimmen, 2021-02-19

Wahlbekanntmachung

Der bisherige Bürgermeister der Stadt Grimmen, Herr Benno Rüster, ist am 26. Januar 2021 verstorben. Insofern habe ich gemäß § 45 Absatz 1 Landes- und Kommunalwahlgesetz – LKWG M-V vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 68), festgestellt, dass dadurch nach § 44 Absatz 10 LKWG M-V eine Neuwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters notwendig geworden ist. Diese Neuwahl hat, wie in § 45 Absatz 3 Satz 3 festgelegt ist, spätestens fünf Monate nach dem Ausscheiden des bisherigen Amtsinhabers zu erfolgen – mithin spätestens am 26. Juni 2021.

Die Stadtvertretung hat den 06. Juni 2021 als Tag der Wahl des Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin der Stadt Grimmen bestimmt. Eine eventuell notwendige Stichwahl wird am 20. Juni 2021 durchgeführt.

Gemäß § 14 LKWG M-V fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin der Stadt Grimmen auf.

Die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können Wahlvorschläge einreichen.

Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 5.1.1 bis 5.2 der Anlage 5 LKWG M-V einzureichen.

Wahlvorschläge sind spätestens am 23. März 2021 (75. Tag vor der Wahl) bis spätestens

16:00 Uhr bei der Wahlleitung der Stadt Grimmen, Markt 1, Zimmer 3.3.05, 18507 Grimmen einzureichen.

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (23. März 2021) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Nach Ablauf des 73. Tages vor der Wahl können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und eine Kurzbezeichnung, soweit eine solche verwendet wird, enthalten.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Person enthalten.

Die Bewerberinnen oder Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Die Person, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewirbt, muss Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Mehrere Parteien und/oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag abgeben. In diesem Fall muss die Wahlbewerberin oder der Wahlbewerber Mitglied einer dieser Parteien oder parteilos sein.

Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Wahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.

Die mit den Wahlunterlagen einzureichenden Bescheinigungen der Wählbarkeit, dürfen am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 5.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 14. Mai 2021 (23. Tag

vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 30. April 2021 (am Wahltag seit mindestens 37 Tagen) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Die Wahlleitung ist die zur Abnahme der vorgesehenen Versicherungen an Eides statt zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Alle amtlichen Formblätter stehen unter der Internetadresse <https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/> > Tabulator „Kommunalwahlen“ kostenlos zur Verfügung.

gez. Ingo Belka